



30. SEPTEMBER

2015

AUFSICHTSRECHTLICHER
RISIKOBERICHT DER DZ BANK
INSTITUTSGRUPPE

INHALT

1. ANWENDUNGSBEREICH	3
2. RISIKOKAPITALMANAGEMENT	5
2.1. Eigenmittel	5
2.2. Eigenmittelanforderungen	12
2.3. Kapitalkennziffern	14
3. LEVERAGE RATIO GEMÄSS DEM ÜBERARBEITETEN CRR/ CRD IV-RAHMENWERK AUF BASIS EINER VOLLUMSETZUNG	15
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	17

1. ANWENDUNGSBEREICH

Die aufsichtsrechtliche Risikoberichterstattung der DZ BANK Institutsgruppe erfolgt auf Basis der Regelungen des § 26a KWG in Verbindung mit Teil 8 Artikel 437 bis 455 der CRR. Ferner bestimmt Artikel 433 CRR die Häufigkeit der Offenlegung, wonach Institute aufgefordert sind, die nach Teil 8 CRR erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich offen zu legen. Welche Angaben häufiger als einmal jährlich offen zu legen sind, haben die Institute anhand der einschlägigen Merkmale ihrer Geschäfte zu prüfen. Die DZ BANK Institutsgruppe legt mit der vorliegenden Quartalsoffenlegung Angaben zum Risikokapitalmanagement und zur Verschuldungsquote („Leverage Ratio“) offen.

Die Zahlenangaben in diesem Risikobericht sind kaufmännisch auf Millionen gerundet. Daher können die in den Tabellen dargestellten Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen.

Vergleichswerte zu einem vorangegangenen Stichtag (insofern angegeben) sind auf freiwilliger Basis offengelegt.

Im zentralen Risikomanagement der DZ BANK sind alle Unternehmen des Finanzkonglomerats unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit gemäß Artikel 432 Absatz 1 CRR integriert. Die Wesentlichkeit wird auf Basis eines Materialitätskonzepts ermittelt, das auch für die handelsrechtliche Chancen- und Risikoberichterstattung Relevanz hat. Das Konzept ist an den Krite-

rien der Entscheidungsnützlichkeit der Angaben und der Wirtschaftlichkeit der Berichterstellung ausgerichtet. Es basiert auf dem Vorgehen des Risikomanagements, das den Anforderungen an die Einrichtung eines gruppenweiten Risikoüberwachungssystems gemäß § 91 Absatz 2 AktG. und § 25a Absatz 1 KWG entspricht.

Die Angaben in diesem Risikobericht beziehen sich gemäß Artikel 432 Absatz 1 CRR grundsätzlich auf die materiellen Unternehmen der DZ BANK Institutsgruppe. Von dem Materialitätskonzept ausgenommen sind die Angaben zur Eigenmittelstruktur, zu den Eigenmittelanforderungen und zu den Kapitalkennziffern sowie zur Leverage Ratio. In diese Angaben sind alle relevanten Gesellschaften des bankaufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises einbezogen, um die Übereinstimmung dieser zentralen aufsichtsrechtlichen Werte mit dem Meldewesen sicherzustellen.

In Abbildung 1 (Offenlegung gemäß Artikel 436 Satz 1 Buchstabe b CRR) werden die für das interne Risikomanagement wesentlichen Unternehmen des Finanzkonglomerats nach ihrem Unternehmenszweck und der Art der aufsichtsrechtlichen Behandlung sowie der handelsrechtlichen Konsolidierung eingeordnet. Die Klassifizierung der Gesellschaften erfolgt auf Basis der Begriffsbestimmungen von Artikel 4 Absatz 1 CRR. Eine Darstellung aller gruppenangehörigen Unternehmen findet sich im Geschäftsbericht der DZ BANK 2014 im Konzernabschluss im Anhang in den Notesangaben (Nummer 101 „Liste des Anteilsbesitzes“).

ABBILDUNG 1 – KONSOLIDIERUNGSMATRIX –
 UNTERSCHIEDE ZWISCHEN AUFSICHTSRECHTLICHEM UND HANDELSRECHTLICHEM KONSOLIDIERUNGSKREIS

Klassifizierung nach CRR	Name (Abkürzung)	Aufsichtsrechtliche Behandlung				Konsolidierung gemäß IFRS	
		Konsolidierung				Voll	Quotal
		Voll	Quotal	Abzugs- methode	Risiko- gewichtete Beteiligung		
Wesentliche Gesellschaften							
Kreditinstitut	DZ BANK AG Deutsche Zentral- Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (DZ BANK)	●				●	
	Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall (BSH)	●				●	
	Deutsche Genossenschafts- Hypothekenbank AG, Hamburg (DG HYP)	●				●	
	DVB Bank SE, Frankfurt am Main (DVB)	●				●	
	DZ PRIVATBANK S.A., Luxemburg (DZ PRIVATBANK)	●				●	
	TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg (TeamBank)	●				●	
	Finanzinstitut	Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main (UMH)	●				●
VR LEASING AG, Eschborn (VR LEASING)		●				●	
Versicherungs- unternehmen	R+V Versicherung AG, Wiesbaden (R+V)				●	●	

Die wesentlichen Gesellschaften werden sowohl in den handelsrechtlichen als auch in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis einbezogen. Die R+V wird handelsrechtlich voll konsolidiert, unterliegt aber nicht unmittelbar den bankaufsichtsrechtlichen Regelungen. Vielmehr wird die Gesellschaft über die Risikogewichtung des Beteiligungsbuchwerts der DZ BANK an der R+V bei der Ermittlung der Eigenmittelanforderungen und der Offenlegung der Institutsgruppe berücksichtigt. Die R+V wird darüber hinaus im Rahmen des Regelwerks für Finanzkonglomerate in die branchenübergreifende bankaufsichtliche Überwachung auf konsolidierter Ebene des DZ BANK Finanzkonglomerats einbezogen.

In den **aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis** gemäß Artikel 11 CRR wurden zum 30. September 2015 zusammen mit den in Abbildung 1 aufgeführten Gesellschaften insgesamt 17 (18) Kreditinstitute, 9 (10) Finanzdienstleistungsinstitute, 8 (9) Kapitalanlagegesellschaften, 486 (530) Finanzunternehmen – davon 442 (484) Projektgesellschaften der

VR-IMMOBILIEN-LEASING GmbH, Eschborn – und 8 (8) Anbieter von Nebendienstleistungen voll konsolidiert einbezogen. Des Weiteren wurden 3 Kreditinstitute und 3 Finanzunternehmen sowie eine Kapitalanlagegesellschaft quotal konsolidiert.

Bei den zum aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis zählenden Beteiligungen ist die DZ BANK mittelbar oder unmittelbar Hauptanteilseigner. Die überwiegende Zahl der Gesellschaften hat ihren Sitz in Deutschland oder in der Europäischen Union.

Abbildung 2 zeigt die Einbindung der Unternehmen der DZ BANK Institutsgruppe in die quantitative aufsichtsrechtliche Offenlegung der DZ BANK Institutsgruppe zum 30. September 2015. Die als wesentlich identifizierten Unternehmen werden auch unmittelbar als Steuerungseinheiten in das Risikomanagement der DZ BANK Gruppe einbezogen. Die Offenlegung erfolgt grundsätzlich unter Berücksichtigung von gruppeninternen Konsolidierungseffekten.

ABBILDUNG 2 – EINBEZIEHUNG DER UNTERNEHMEN DER DZ BANK GRUPPE IN DIE QUANTITATIVE AUFSICHTSRECHTLICHE OFFENLEGUNG

	Eigenmittelstruktur	Eigenmittelanforderungen	Kapitalkennziffern	Leverage Ratio
Gesellschaften				
DZ BANK	•	•	•	•
BSH	•	•	•	•
DG HYP	•	•	•	•
DVB	•	•	•	•
DZ PRIVATBANK	•	•	•	•
TeamBank	•	•	•	•
UMH	•	•	•	•
VR LEASING	•	•	•	•
Weitere bankaufsichtlich relevante Gesellschaften	•	•	•	•

2. RISIKOKAPITALMANAGEMENT

2.1. EIGENMITTEL

(OFFENLEGUNG GEMÄSS ARTIKEL 437 CRR)

Seit dem 1. Januar 2014 erfolgt die Berechnung der Kennziffern zur Solvabilität der DZ BANK Institutsgruppe auf der Basis der CRR. Die Grundlage für die Berechnung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel bildet demnach insbesondere das Eigenkapital aus dem IFRS-Konzernabschluss (Konzernabschlussverfahren). Außerdem wird in der CRR mit dem harten Kernkapital eine zusätzliche Eigenkapitalkategorie definiert,

nach der ebenfalls eine neue, zusätzliche Eigenkapitalquote berechnet wird.

Abbildung 3 „Eigenmittelstruktur während des Übergangszeitraums“ stellt die gemäß Artikel 437 CRR in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nummer 1423/2013 der Kommission vom 20. Dezember 2013 Titel VII definierten zusammengefassten Eigenmittel dar. Die Angaben beziehen sich auf den gesamten aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis der DZ BANK Institutsgruppe zum 30. September 2015.

ABBILDUNG 3 – EIGENMITTELSTRUKTUR WÄHREND DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ZUM STICHTAG 30. SEPTEMBER 2015 (ANHANG VI DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG 1423/2013)

Die Punkte in der nachfolgenden Tabelle markieren Zellen, die nach den Vorgaben der EBA nicht zu befüllen sind. Der Strich „-“ bedeutet, dass die DZ BANK keinen Wert anzugeben hat.

	(A)	(B)	(C)
	Betrag am Offenlegungstichtag	Verweis auf Artikel in der CRR	Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR
in Mio.€			
			30.09.2015
Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen			
1 Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	5.748	26 (1), 27, 28, 29 EBA Liste 26 (3)	-
1a davon: Art des Finanzinstruments 1	-	EBA Liste 26 (3)	●
1b davon: Art des Finanzinstruments 2	-	EBA Liste 26 (3)	●
1c davon: Art des Finanzinstruments 3	-	EBA Liste 26 (3)	●
2 Einbehaltene Gewinne	5.127	26 (1) (c)	●
3 Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	958	26 (1)	siehe Zeile 26a
3a Fonds für allgemeine Bankrisiken	-	26 (1) (f)	●
4 Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	-	486 (2)	●
4a Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	-	483 (2)	●
5 Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	1.231	84, 479, 480	864
5a Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	925	26 (2)	●
6 Hartes Kernkapital (CET1) vor aufsichtsrechtlichen Anpassungen	13.989	●	●
Hartes Kernkapital (CET1): aufsichtsrechtliche Anpassungen			
7 Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-244	34, 105	●
8 Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-206	36 (1) (b), 37, 472 (4)	-309
9 In der EU: leeres Feld	●	●	●
10 Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen diejenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-26	36 (1) (c), 38, 472 (5)	-38
11 Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	8	33 (a)	●
12 Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-32	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	-48
13 Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	-	32 (1)	●
14 Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	-18	33 (1) (b)	-5
15 Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-	36 (1) (e), 41, 472 (7)	-
16 Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	36 (1) (f), 42, 472 (8)	-
17 Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-1	36 (1) (g), 44, 472 (9)	-2
18 Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	-
19 Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten	-	36 (1) (i), 43, 45,	-

	(A)	(B)	(C)
	Betrag am Offen- legungs- stichtag	Verweis auf Artikel in der CRR	Beträge, die der Behand- lung vor der CRR unterlie- gen, oder vor- geschriebener Restbetrag gemäß CRR
in Mio.€			
30.09.2015			
		47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 471 (11)	
Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspartitionen) (negativer Betrag)			
20 In der EU: leeres Feld	●	●	●
20a Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1.250 Prozent zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	-	36 (1) (k)	●
20b davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	-	36 (1) (k) (i), 89 91	●
20c davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	-	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258	●
20d davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	-	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	●
21 Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 Prozent, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	-
22 Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 Prozent liegt (negativer Betrag)	-	48 (1)	-
23 davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	-
24 In der EU: leeres Feld	●	●	●
25 davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	-	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	-
25a Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-	36 (1) (a), 472 (2)	-
25b Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	36 (1) (l)	-
26 Aufsichtsrechtliche Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	-	●	●
26a Aufsichtsrechtliche Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikeln 467 und 468	-305	467, 468	●
26a.1 davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	-	467	●
26a.2 davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	-	468	●
26b Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-	481	●
27 Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	36 (1) (j)	●
27a Kapitalelemente oder Abzüge des harten Kernkapitals - andere	-	●	●
28 Aufsichtsrechtliche Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-824	●	●
29 Hartes Kernkapital (CET1)	13.165	●	●
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30 Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	-	51, 52	●
31 davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	-	●	●
32 davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	-	●	●
33 Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	1.410	486 (3)	●
33a Minderheitenanteile bei Tochterunternehmen	52	85, 86, 480	●
34 Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten	-31	85, 86, 480	-31

	(A)	(B)	(C)
	Betrag am Offen- legungs- stichtag	Verweis auf Artikel in der CRR	Beträge, die der Behand- lung vor der CRR unterlie- gen, oder vor- geschriebener Restbetrag gemäß CRR
in Mio.€			
	30.09.2015		
werden			
35 davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-31	486 (3)	●
36 Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor aufsichtsrechtlichen Anpassungen	1.431	●	●
Zusätzliches Kernkapital (AT1): aufsichtsrechtliche Anpassungen			
37 Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätz-lichen Kernkapitals (negativer Betrag)	-65	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	-
38 Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	56 (b), 58, 475 (3)	-
39 Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	-
40 Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	56 (d), 59, 79, 475 (4)	-
41 Aufsichtsrechtliche Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nummer 575/2013 gelten (das heißt CRR-Restbeträge)	-333	●	●
41a Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nummer 575/2013	-333	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	●
41a.1 davon: Verluste des laufenden Geschäftsjahres (netto)	-	472 (3) (a)	●
41a.2 davon: immaterielle Vermögenswerte	-309	472 (4)	●
41a.3 davon: Fehlbetrag aus Rückstellungen für erwartete Verluste	-24	472 (6)	●
41a.4 davon: direkte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals	-	472 (8) (a)	●
41a.5 davon: Überkreuzbeteiligungen	-	472 (9)	●
41a.6 davon: Eigenmittelinstrumente von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	-	472 (10)	●
41a.7 davon: Eigenmittelinstrumente von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	472 (11)	●
41b Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nummer 575/2013	-	477, 477 (3), 477 (4) (a)	●
41b.1 davon: direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche	-	●	●
41b.2 davon: direkte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche	-	●	●
41c Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-	467, 468, 481	●
41c.1 davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	-	467	●
41c.2 davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	-	468	●
41c.3 davon: andere	-	481	●
42 Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	56 (e)	●
43 Aufsichtsrechtliche Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	-398	●	●
44 Zusätzliches Kernkapital (AT1)	1.033	●	●
45 Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	14.198	●	●

	(A)	(B)	(C)	
	Betrag am Offen- legungs- stichtag	Verweis auf Artikel in der CRR	Beträge, die der Behand- lung vor der CRR unterlie- gen, oder vor- geschriebener Restbetrag gemäß CRR	
in Mio.€				
			30.09.2015	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	2.400	62, 63	●
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	3	486 (4)	●
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 beziehungsweise 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	361	87, 88	58
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	58	486 (4)	●
50	Kreditrisikoanpassungen	301	62 (c) und (d)	●
51	Ergänzungskapital (T2) vor aufsichtsrechtlichen Anpassungen	3.065	●	●
Ergänzungskapital (T2): aufsichtsrechtliche Anpassungen				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	-51	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	-
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	66 (b), 68, 477 (3)	-
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	-
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	-	●	-
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	-	●	-
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	66 (d), 69, 79, 477 (4)	-
56	Aufsichtsrechtliche Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nummer 575/2013 gelten (das heißt CRR-Restbeträge)	-2	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (19) (a), 472 (11) a	●
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nummer 575/2013	-24	●	●
56a.1	davon: Fehlbetrag der Rückstellungen für erwartete Verluste	-24	●	●
56a.2	davon: Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	-	●	●
56a.3	davon: Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	●	●
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nummer 575/2013	-	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	●
56b.1	davon: Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält	-	●	●
56b.2	davon: Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	●	●
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	22	467, 468, 481	●
56c.1	davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	-	467	●
56c.2	davon: möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	22	468	●
56d	Kapitalelemente oder Abzüge des Ergänzungskapitals - andere	-	●	●

	(A)	(B)	(C)
	Betrag am Offen- legungs- stichtag	Verweis auf Artikel in der CRR	Beträge, die der Behand- lung vor der CRR unterlie- gen, oder vor- geschriebener Restbetrag gemäß CRR
in Mio.€			
			30.09.2015
57 Aufsichtsrechtliche Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	-53	●	●
58 Ergänzungskapital (T2)	3.012	●	●
59 Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	17.210	●	●
59a Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nummer 575/2013 gelten (das heißt CRR-Restbeträge)	38	●	●
59a.1 davon: nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nummer 575/2013, Restbeträge)	-	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	●
59a.1.1 davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden	-	●	●
59a.1.2 davon: indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals	-	●	●
59a.1.3 davon: nicht von Posten des harten Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nummer 575/2013, Restbeträge)	-	●	●
59a.1.4 davon: Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des harten Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche	-	●	●
59a.2 davon: nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nummer 575/2013, Restbeträge)	-	472, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)	●
59a.2.1 davon: indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen zusätzlichen Kernkapitals	-	●	●
59a.2.2 davon: indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am AT1-Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche	-	●	●
59a.2.3 davon: indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am AT1-Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche	-	●	●
59a.3 davon: nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nummer 575/2013, Restbeträge)	-	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	●
59a.3.1 davon: indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals	-	●	●
59a.3.2 davon: indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche	-	●	●
59a.3.3 davon: indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche	-	●	●
60 Risikogewichtete Aktiva insgesamt	99.496	●	●
Eigenkapitalquoten und -puffer			
61 Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	13,2 %	92 (2) (a), 465	●
62 Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	14,3 %	92 (2) (b), 465	●
63 Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	17,3%	92 (2) (c)	●
64 Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	4,5 %	CRD 128, 129, 130	●
65 davon: Kapitalerhaltungspuffer	-	●	●
66 davon: antizyklischer Kapitalpuffer	-	●	●
67 davon: Systemrisikopuffer	-	●	●
67a davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	-	CRD 131	●
68 Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	8,7 %	CRD 128	●
69 [in EU-Verordnung nicht relevant]	●	●	●
70 [in EU-Verordnung nicht relevant]	●	●	●

	(A)	(B)	(C)
in Mio.€	Betrag am Offenlegungstichtag	Verweis auf Artikel in der CRR	Beträge, die der Behandlung vor der CRR unterliegen, oder vorgeschriebener Restbetrag gemäß CRR
	30.09.2015		
71 [in EU-Verordnung nicht relevant]	●	●	●
Beträge unterhalb der Schwellenwerte für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72 Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	585	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10) 56 (c), 59, 60, 475 (4) 66 (c), 69, 70, 477 (4)	●
73 Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	167	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	●
74 In der EU: leeres Feld	●	●	●
75 Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 Prozent, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	559	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	●
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76 Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-	62	●
77 Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	314	62	●
78 Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	301	62	●
79 Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	301	62	●
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)			
80 Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	-	484 (3), 486 (2) und (5)	●
81 Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	484 (3), 486 (2) und (5)	●
82 Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	1.725	484 (4), 486 (3) und (5)	●
83 Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	484 (4), 486 (3) und (5)	●
84 Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	4	484 (5), 486 (4) und (5)	●
85 Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	484 (5), 486 (4) und (5)	●

Das **harte Kernkapital** (CET1) zum 30. September 2015 beträgt 13.165 Mio. € (31. Dezember 2014: 11.913 Mio. €) und besteht insbesondere aus dem eingezahlten Kapital und den Kapital- und Gewinnrücklagen, gemindert um verschiedene Abzugspositionen.

Das zusätzliche Kernkapital (AT1) setzt sich zusammen aus Eigenkapitalinstrumenten, die unbefristet und ohne Tilgungsanreize zur Verfügung stehen,

in Höhe von 1.410 Mio. € (31. Dezember 2014: 1.910 Mio. €) und aus sonstigen Eigenkapitalinstrumenten in Höhe von 52 Mio. € (31. Dezember 2014: 250 Mio. €) gemindert um die Abzugspositionen, die auf das zusätzliche Kernkapital zur Anwendung kommen. Die Instrumente unterliegen den Auslaufregelungen nach Artikel 484 und 486 CRR. Danach beträgt die Anrechnungsobergrenze für diese Instrumente insgesamt 1.725 Mio. €.

Das **Ergänzungskapital** (T2) nach Artikel 62 CRR vor Kapitalabzugpositionen belief sich zum 30. September 2015 auf 3.065 Mio. € (31. Dezember 2014: 3.106 Mio. €). Als wesentlicher Bestandteil des Ergänzungskapitals fungiert das Nachrangkapital gemäß Artikel 63 CRR in Höhe von insgesamt 3.505 Mio. € (31. Dezember 2014: 3.559 Mio. €) vor Anwendung der Anrechnungsbegrenzung nach CRR ab einer Restlaufzeit von fünf Jahren.

Die **aufsichtsrechtlichen Eigenmittel** der DZ BANK Institutsgruppe betragen zum 30. September 2015 insgesamt 17.210 Mio. € (31. Dezember 2014: 16.508 Mio. €).

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel der DZ BANK Institutsgruppe leiten sich aus den Vorgaben der CRR/CRD IV ab. Sie basieren auf den Wertansätzen der IFRS-Standards und beinhalten im Kern das bilanzielle Eigenkapital, hybride Kapitalinstrumente und nachrangige Verbindlichkeiten, die bezüglich verschiedener bilanzieller und

bewertungsrelevanter Komponenten modifiziert werden.

2.2. EIGENMITTELANFORDERUNGEN

(OFFENLEGUNG GEMÄSS ARTIKEL 438 CRR)

In Abbildung 4 und Abbildung 5 werden die Eigenmittelanforderungen in Bezug auf die aufsichtsrechtlich relevanten Risikoarten (Kreditrisiko, Marktrisiko und operationelles Risiko) dargestellt. Die Angaben umfassen den gesamten aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis der DZ BANK Institutsgruppe. Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen wurden zum 30. September 2015 mit 7.960 Mio. € (31. Dezember 2014: 7.846 Mio. €) ermittelt. Im Wesentlichen basiert der Anstieg auf den zwei folgenden Effekten: Anstieg der Kapitalanforderungen aus dem Internen Modell wegen Erhöhung des Multiplikators von 4,0 auf 4,85 auf Grund von Backtesting-Ausreißern sowie Erhöhung der Kapitalanforderungen für das operationelle Risiko wegen positiver Geschäftsentwicklung in der DZ BANK Institutsgruppe.

ABBILDUNG 4 – EIGENMITTELANFORDERUNGEN (TEIL 1)

in Mio. €	30.09.2015		31.12.2014	
	Eigenmittel- anforderungen	Risikoaktiva	Eigenmittel- anforderungen	Risikoaktiva
1 Kreditrisiken				
1.1 Kreditrisiko-Standardansatz				
Zentralstaaten oder Zentralbanken	114	1.430	169	2.113
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	35	442	36	450
Sonstige öffentliche Stellen	5	57	4	48
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-
Internationale Organisationen	-	-	-	-
Institute	37	459	38	470
Gedekte Schuldverschreibungen	5	68	6	73
Unternehmen	570	7.120	504	6.295
Mengengeschäft	185	2.317	179	2.242
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	5	67	3	43
Durch Immobilien besicherte Positionen	56	700	55	691
Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	54	673	49	609
Positionen mit besonders hohem Risiko	18	229	12	148
Sonstige Positionen	83	1.034	63	787
Ausgefallene Positionen	30	381	44	553
Summe der Kreditrisiko-Standardansätze	1.198	14.977	1.162	14.523
1.2 IRB-Ansätze				
Zentralstaaten oder Zentralbanken	79	990	53	658
Institute	632	7.896	712	8.894
Unternehmen	2.107	26.337	2.068	25.848
davon: KMU	56	697	55	684
Mengengeschäft	910	11.376	883	11.034
davon: grundpfandrechtl. besichert	505	6.308	469	5.868
qualifiziert revolving	-	-	-	-
sonstiges Mengengeschäft	405	5.068	413	5.166
Sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen	153	1.912	133	1.656
Summe der IRB-Ansätze	3.881	48.511	3.847	48.090
1.3 Verbriefungen				
Verbriefungen gemäß Kreditrisiko-Standardansatz	438	5.478	459	5.741
davon: Wiederverbriefungen	40	498	39	485
Verbriefungen gemäß IRB-Ansätzen	179	2.235	235	2.937
davon: Wiederverbriefungen	29	363	24	295
Summe der Verbriefungen	617	7.713	694	8.679
1.4 Beteiligungen				
Beteiligungen gemäß IRB-Ansätzen	78	971	62	777
davon: Internes Modell-Ansatz	-	-	-	-
PD-/ LGD-Ansatz	7	89	5	63
einfacher Risikogewichtsansatz	71	882	46	572
davon: börsengehandelte Beteiligungen	12	152	9	109
nicht börsengehandelte, aber einem diversifizierten Beteiligungsportfolio zugehörige Beteiligungen	-	-	-	-
sonstige Beteiligungen	58	730	37	463
Beteiligungen, die von den IRB-Ansätzen ausgenommen und im KSA berücksichtigt wurden	374	4.681	339	4.236
Summe der Beteiligungen	452	5.652	401	5.013
1.5 Risikopositionsbetrag für Beiträge zum Ausfallfonds einer Zentralen Gegenpartei (ZGP)	24	295	22	269
1.6 Kreditrisikobezogene Bewertungsanpassungen (CVA-Charge)	141	1.757	183	2.297
Summe Kreditrisiken	6.312	78.904	6.309	78.869

ABBILDUNG 5 – EIGENMITTELANFORDERUNGEN (TEIL 2)

in Mio. €	30.09.2015		31.12.2014	
	Eigenmittel- anforderungen	Risikoaktiva	Eigenmittel- anforderungen	Risikoaktiva
2 Marktrisiken				
Standardverfahren	110	1.374	102	1.272
davon: Handelsbuch-Risikopositionen	19	232	18	220
davon: Zinsrisiken	19	232	18	220
davon: Allgemeines und besonderes Kursrisiko (Zinsnettoposition)	19	232	18	220
davon: Besonderes Kursrisiko für Vertrie- fungspositionen im Handelsbuch	12	145	9	112
Besonderes Kursrisiko im Correlation Trading Portfolio	2	29	3	43
Aktienkursrisiken	0	0	0	0
Währungsrisiken	90	1.127	83	1.037
Risiken aus Rohwarenpositionen	1	14	1	16
Internes-Modell-Ansatz	824	10.299	771	9.637
Summe der Marktrisiken	934	11.674	873	10.909
3 Operationelle Risiken				
Operationelle Risiken gemäß Basisindikatoransatz	-	-	-	-
Operationelle Risiken gemäß Standardansatz	713	8.918	664	8.302
Operationelle Risiken gemäß AMA	-	-	-	-
Summe der operationellen Risiken	713	8.918	664	8.302
Summe der Eigenmittelanforderungen	7.960	99.496	7.846	98.080

2.3. KAPITALKENNZIFFERN

Die aufsichtsrechtlichen Kapitalkennziffern der DZ BANK Institutsgruppe zeigen das Verhältnis zwischen den risikogewichteten Positionswerten und den aufsichtsrechtlichen Kapitalbestandteilen. Zum Stichtag 30. September 2015 betrug die harte Kernkapitalquote 13,2 Prozent (31. Dezember 2014: 12,2 Prozent), die Kernkapitalquote 14,3 Prozent (31. Dezember 2014: 13,7 Prozent) und die Gesamtkapitalquote 17,3 Prozent (31. Dezember 2014: 16,8 Prozent). Damit liegen die Kennziffern der DZ BANK Institutsgruppe zum Stichtag 30. September 2015, wie auch zum vorherigen Offenlegungstichtag am 31. Dezember 2014, jeweils deutlich über den aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Mindestwerten.

Unter Vollenwendung der CRR-Regelungen und ohne Berücksichtigung der Übergangsregelungen ergibt sich eine harte Kernkapitalquote von 12,3 Prozent (31. Dezember 2014: 11,1 Prozent), eine Kernkapitalquote von 12,3 Prozent (31. Dezember 2014: 11,2 Prozent) und eine Gesamtkapitalquote von 16,6 Prozent (31. Dezember 2014: 12,8 Prozent).

3. LEVERAGE RATIO GEMÄSS DEM ÜBERARBEITETEN CRR/ CRD IV-RAHMENWERK AUF BASIS EINER VOLLUMSETZUNG

Im Rahmen der CRR/CRD IV wurde neben der risikogewichteten Kapitalquote die Leverage Ratio als zusätzliche nicht risikogewichtete Kapitalquote festgesetzt. Sie soll voraussichtlich ab 2018 als zusätzliche Mindestkapitalquote genutzt werden. Derzeit befindet sie sich in einer Beobachtungsphase und ist seit Jahresbeginn offenzulegen. Ziel ist es, die Verschuldung in der Bankenbranche zu begrenzen, die dem Finanzsystem und der Wirtschaft schaden könnte, indem die risikobasierten Anforderungen durch eine einfache, nicht risikogewichtete Kapitalquote ergänzt werden.

Am 10. Oktober 2014 hat die Europäische Kommission einen delegierten Rechtsakt verabschiedet, der durch die Veröffentlichung am 17. Januar 2015 im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft getreten ist. Dieser delegierte Rechtsakt führte zu wesentlichen Änderungen in der Berechnung der Gesamtrisikoposition für die Leverage Ratio in einem überarbeiteten CRR/CRD IV-Rahmenwerk. In den nachstehend aufgeführten Ergebnissen sind die Regelungen des delegierten Rechtsaktes berücksichtigt. Die Offenlegung basiert auf den Offenlegungstabellen des finalen Entwurfs des technischen Standards EBA/TTS/2014/04/rev1 vom 15. Juni 2015. Die Abbildung 6 zeigt die Höhe der Leverage Ratio der DZ BANK Institutsgruppe zum 30. September 2015.

ABBILDUNG 6 – VERÖFFENTLICHUNG DER LEVERAGE RATIO GEMÄSS DELEGIERTEM RECHTSAKT

in Mio. €	30.09.2015	
Wahl der Übergangsbestimmungen		
Wahl der Übergangsbestimmung für die Definition der Kapitalmessgröße	Übergangsregeln	CRR-Vollanwendung
Kernkapital und Gesamtrisikoposition		
Kernkapital	14.198	12.190
Gesamte Engagementmessgröße für die Höchstverschuldungsquote	343.948	344.183
Leverage Ratio		
Leverage Ratio zum 30.09.2015 ²	4,13%	3,54 %

² Da der DZ BANK eine Ausnahmegenehmigung gemäß Art. 499 Absatz 3 CRR vorliegt, werden keine Quartalsdurchschnittswerte ermittelt.

Einen wesentlichen Anteil an der Gesamtrisikoposition der Leverage Ratio stellen folgende Risikopositionen:

- Durchgeleitete Förderkredite: Förderkredite werden in Deutschland aufgrund der Weiterleitung über mehrere Institute mehrfach belastet. Diese Einbeziehung verschiedener (Zentral-)Institute ist bei mehrstufigen Bankensystemen nicht nur aus Effizienzgründen, sondern auch zur Sicherstellung flächendeckender Fördermittelversorgung zwingend notwendig. Die mehrfache Berücksichtigung eines Geschäfts steht im klaren Widerspruch zu der staatlich gewünschten Förderung beispielsweise erneuerbarer Energien. Sowohl Treuhandkredite als auch Durchleitungskredite stellen lediglich Weiterleitungsgeschäfte an die Primärinstitute des jeweiligen Verbundes dar, welche den Förderkredit an den Endkunden transferieren. Eine Ausnahme von der Anrechnung würde die Leverage Ratio bei Vollanwendung CRR (bzw. Übergangsregelungen) um 0,43 % (bzw. 0,37 %) erhöhen.
- Verbundinterne Risikopositionen, die von der Anrechnung auf die risikogewichteten Kapitalanforderungen gemäß Artikel 113 Absatz 7 CRR ausgenommen sind: Im Interesse einer Konsistenz zwischen risikogewichteten Kapitalanforderungen und Leverage Ratio – abgesehen von Sachverhalten, die definitionsgemäß den Unterschied zwischen diesen Kapitalquoten ausmachen sollen (z.B. externe Ratings und interne Bewertungsmodellansätze) – sollten diese Risikopositionen auch von der Leverage Ratio ausgenommen werden. Eine Ausnahme von der Anrechnung würde die Leverage Ratio bei Vollanwendung CRR (bzw. Übergangsregelungen) um 0,80 % (bzw. 0,69 %) erhöhen.
- Aufgrund hoher Überschneidungen der beiden genannten Ausnahmeeffekte würde sich die Leverage Ratio unter Berücksichtigung beider Effekte bei Vollanwendung CRR (Übergangsregelungen) um insgesamt 0,80 % (0,69 %) auf 4,93 % (4,23 %) erhöhen.

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

ABBILDUNG 1 – KONSOLIDIERUNGSMATRIX – UNTERSCHIEDE ZWISCHEN AUFSICHTSRECHTLICHEM UND HANDELSRECHTLICHEM KONSOLIDIERUNGSKREIS	4
ABBILDUNG 2 – EINBEZIEHUNG DER UNTERNEHMEN DER DZ BANK GRUPPE IN DIE QUANTITATIVE AUFSICHTSRECHTLICHE OFFENLEGUNG	5
ABBILDUNG 3 – EIGENMITTELSTRUKTUR WÄHREND DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ZUM STICHTAG 30. SEPTEMBER 2015 (ANHANG VI DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG 1423/2013)	6
ABBILDUNG 4 – EIGENMITTELANFORDERUNGEN (TEIL 1)	13
ABBILDUNG 5 – EIGENMITTELANFORDERUNGEN (TEIL 2)	14
ABBILDUNG 6 – VERÖFFENTLICHUNG DER LEVERAGE RATIO GEMÄSS DELEGIERTEM RECHTSAKT	15

IMPRESSUM

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main
Platz der Republik
60265 Frankfurt am Main
www.dzbank.de

Telefon: 069 7447-01
Telefax: 069 7447-1685
E-Mail: mail@dzbank.de

Vorstand:
Wolfgang Kirsch (Vorsitzender)
Lars Hille
Wolfgang Köhler
Dr. Cornelius Riese
Thomas Ullrich
Frank Westhoff
Stefan Zeidler